

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes fand in der Zeit vom 27.12.2012 bis einschließlich dem 28.01.2013 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden wurden mit Schreiben vom 10.12.2012 um Ihre Äußerung bis zum 18.01.2013 gebeten. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Von den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ist abwägungsrelevant allein die Anregung des Oberbergischen Kreises, „die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen für die Belange des Immissionsschutzes als textliche Festsetzung zum Bebauungsplan festzuschreiben.“

Die aus notwendige „bauliche“ Immissionsschutzmaßnahme, die 4,5 m hohe Lärmschutzwand, setzt der Bebauungsplanentwurf zeichnerisch und textlich fest. Die vom Gutachter festgelegten zeitlichen Nutzungsbeschränkungen wurden - aus rechtlichen Gründen - lediglich als Hinweis im Bebauungsplanentwurf übernommen.

Generell definieren (allein) Regelungen des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung, welche Festsetzungen in Bebauungsplänen getroffen werden können. Nutzungsbeschränkungen gehören nicht dazu. Dieses wurde auch richterlich bestätigt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.11.1996 - 5 S 5/95). Demnach findet sich für die Regelung der Nutzungszeiten von Sportanlagen weder im § 9 BauGB noch im § 1 Abs. 4-9 BauNVO eine ausreichende Rechtsgrundlage. Der Plangeber muss es insoweit bei konzeptionellen Überlegungen hierzu bewenden lassen und verbindliche Festlegungen dieser Art den späteren Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Daher wird vorgeschlagen der Anregung des Oberbergischen Kreises nicht zu folgen.